

Westpreussische Landschaft in Marienwerder.

Errichtet: 22./2. 1787, bestätigt durch Allerh. E. v. 19./4. 1787; revid. Reglem. durch Allerh. E. genehmigt am 25./6. 1851 u. Nachträge genehmigt durch Allerh. E. v. 9./11. 1857 betr. Em. 4% Pfandbr.; v. 8./5. 1868 betr. Em. 4 $\frac{1}{2}$ % Pfandbr. I. Ser.; v. 20./4. 1880 betr. Em. von 4% Pfandbr. B u. Konvert. der 4 $\frac{1}{2}$ % Pfandbr.; v. 15./5. 1868 betr. Beleih. der zur Westpreuss. Landschaft gehörigen Güter auf das sechste Zehntel des Taxwertes durch Westpreuss. Pfandbr. II. Ser.; v. 14./3. 1883 betr. Ausgabe 4% Pfandbr. II. Ser. u. Konvert. der 4 $\frac{1}{2}$ % Pfandbr. II. Ser.; v. 18./5. 1864 betr. Bildung Westpreuss. Pfandbr. ohne die Bezeichnung der Spez.-Hypoth. durch Ausgabe Westpreuss. Pfandbr. ohne Gutsnamen; v. 10./5. 1886 betr. Ausgabe von 3 $\frac{1}{2}$ % Pfandbr. I. Serie Em. B und 3 $\frac{1}{2}$ % Pfandbr. II. Serie, sowie Konvertierung der 4% Pfandbr. I. u. II. Serie; v. 22./7. 1896 betr. Em. 3% Pfandbr. I. u. II. Serie, sowie Konvertierung der 3 $\frac{1}{2}$ % Pfandbr. Nach dem Regulativ v. 30./5. 1896 kann die Landschaft ihre 3 $\frac{1}{2}$ % Pfandbr. in 3% konvertieren. Die Landschaft kann die Ausgabe der seit 1886 kreierten 3 $\frac{1}{2}$ % Pfandbr. überhaupt einstellen und ihre sämtl. 3 $\frac{1}{2}$ % Pfandbr., auch die alten, auf vorgängige halbj. Künd. durch Zahlung des Nennwertes aus dem Verkehr ziehen, um sie in 3% umzuschreiben. Vom Beginn des Konvertierungsgeschäftes an haftet die Landschaft mit ihren sämtl. eigentümlichen Fonds für die Ansprüche aus den einzuziehenden 3 $\frac{1}{2}$ % Pfandbr. Solange die 3% u. 3 $\frac{1}{2}$ % Pfandbr. unter dem Nennwerte stehen, kann einbarer Zuschuss gewährt werden, bei den Pfandbr. I. Serie aus dem eigentümlichen Fonds, bei den Pfandbr. II. Serie aus dem Sicherheits-F. Die Landschaft bleibt weiter ermächtigt, die 3 $\frac{1}{2}$ % Pfandbr. im Umtausch gegen 3% anzukaufen, event. unter Zuzahlung einer Prämie, deren Höhe die Gen.-Dir. nach Lage der Geldmarktverhältnisse zu bestimmen hat. Ferner darf sie das Guthaben der beteiligten Pfandbriefschuldner am Tilg.-F. heranziehen, Vorschüsse aus dem Eigentümlichen u. dem Sicherh.-F. entnehmen, und sie kann auch für gekünd. u. bar einzulös. 3 $\frac{1}{2}$ % Pfandbr. neue 3% zur Beschaffung der Einlösungswaluta veräußern. Für den Zuschuss, den die Landschaft auf Disagio gewähren kann, haben die beteiligten Güter Hypoth. zu bestellen; die Rückzahlung der ihnen vorgeschossenen Beträge nebst Zs. geschieht in der Weise, dass zunächst der von ihnen, neben dem Darlehenszins, jährl. zu entrichtende Beitrag von mind. $\frac{3}{4}$ % zur Ausgleichung verwendet wird, ferner ein Zuschlag von $\frac{1}{2}$ % der Pfandbriefschuld. Das durch die Konvertierung gewonnene $\frac{1}{2}$ % Zs. ist von jedem der beteiligten Güter bis zur vollständigen Ausgleichung seines Kontos zur Deckung der Kosten und Vorschüsse zu erheben, soweit sein Guth. am Tilg.-F. nicht ausreicht. Einer besonderen Bekanntmachung der Künd. an die Präsentanten der Coup. von gekündigten Pfandbr. bedarf es nicht. Von dem Rechte auf Konvertierung der 3 $\frac{1}{2}$ % in 3% Pfandbr. ist seitens der Landschaft bisher kein Gebrauch gemacht. In der Sitzung v. 22./5. 1911 wurde beschlossen, die 4% Westpreuss. Pfandbr. wieder einzuführen u. die Umwandlung niedriger verzinslicher Pfandbriefsdarlehen in 4% ige an keine Erschwerung zu knüpfen.

Zweck: Die Westpreussische Landschaft umfasst sämtliche ehemals adeligen Güter der früheren Erbprovinz Westpreussen, wie solche zur Zeit der Gründung der Landschaft im Jahre 1787 bestanden hat, namentlich die ehemaligen landrätlichen Kreise Dirschau, Stargard, Bromberg, Inowrazlaw, Konitz, Kammin, Dt. Krone, Culm, Michelau, Marienburger, sowie die früher zu Ostpreussen gehörig gewesen ehemaligen Hauptämter Marienwerder und Riesenburg. Sie hat den Zweck, den Kredit ihrer Mitglieder durch Beleihung der Güter durch Pfandbr. zu fördern. Die Beleihung erfolgt bis zur ersten Hälfte des nach den Abschätzungsgrundsätzen der Landschaft festgestellten Gutswertes bezw. ohne Taxe bis zum 25fachen Betrage des Grundsteuer-Reinertrages mit Pfandbr. I. Ser., ausserdem durch Pfandbriefe II. Ser. nach der ersten Hälfte bis zu $\frac{2}{3}$ des nach den Abschätzungsgrundsätzen der Landschaft festgestellten Gutswertes bezw. ohne Taxe in Höhe des Betrages zwischen dem 25fachen u. 30fachen Grundsteuer-Reinertrag. Sicherheit: Für die Pfandbr. Serie I haften der Eigentümliche Fonds, die entsprechenden Hypoth.-Forder. u. der Tilg.-F. nach Verhältnis der auf den einzelnen Gütern haftenden Pfandbr., ferner die gesamten zum Kredit-system der Westpreuss. Landschaft verbundenen Güter (Generalgarantie). Für die Pfandbriefe Serie II haften der Sicherheits-F., die entsprechenden Hypoth.-Forder. u. der Tilg.-F. nach Verhältnis der auf den einzelnen Gütern haftenden Pfandbriefe. In den Pfandbr. dürfen Mündelgelder angelegt werden. Künd. bezw. Ausl. zum Nennwerte kann mit 6 mon. Frist zum Zwecke der Ablös. einer Pfandbr.-Schuld auf Antrag des Schuldners erfolgen. Auch von diesem Rechte ist bisher noch kein Gebrauch gemacht. Der Tilg.-F. wird in Pfandbr. der entsprech. Kategorien angelegt, u. ist bisher, selbst bei einem Kursstande von wesentlich über pari durch Ankauf beschafft worden. Die Tilg. erfolgt satzungsgemäss, indem der Schuldner neben den 3 $\frac{1}{2}$ % bezw. 3% Pfandbr.-Zs. bei den Pfandbr. Serie I 10 Jahre hindurch $\frac{1}{2}$ % jährl. zum Tilg.-F., bei der Serie II bis zur Ansammlung von 2% der Schuld in Pfandbriefen $\frac{1}{2}$ % jährl. zum Sicherheits-F., dann fortlaufend $\frac{1}{2}$ % jährl. zum Tilg.-F. zu zahlen hat. Wenn Pfandbriefschuldner einen Lebensversicherungsvertrag mit der Lebensversicherungsanstalt Westpreussen abgeschlossen u. die Rechte aus dieser Versicherung unter Niederlegung des Versicherungsscheines an die Landschaft abgetreten haben, so können die Tilgungsbeiträge u. der Tilg.-F. zur Zahlung der Versicherungsprämien verwendet werden (Nachtrag vom Februar 1912). Zahlst.: Marienwerder, Bromberg, Schneidemühl: bei den Landschafts-sen; Danzig: Landschaftl. Bank d. Prov. Westpr.; Berlin: Disconto-Ges., Deutsche Bank; ankf. a. M.: Disconto-Ges. Verj. der Zs.-Scheine 4 J. (K.), der verl. Stücke 30 J. (F.) Für Staatspapiere etc. 1913/1914. I.